

7 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Jugendparlaments XXIV. GP

Gesetzesvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 58 wird folgender § 58a samt Überschrift eingefügt:

„Klassenrat

„§ 58a. (1) Jede Klasse kommt einmal pro Monat zu einem Klassenrat zusammen.

(2) Bis zur 6. Schulstufe leitet die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer die Sitzungen des Klassenrates. Ab der 7. Schulstufe leitet die Klassensprecherin/der Klassensprecher die Sitzungen des Klassenrates.

(3) Der Klassenrat berät über alle Angelegenheiten, die die Mitgestaltung des Klassenlebens, das Klassenzimmer und gemeinsame Aktivitäten der Klasse betreffen.

(4) Der Klassenrat kann auch über Themen beraten, welche die gesamte Schule betreffen. Er kann die Klassensprecherin/den Klassensprecher beauftragen, bestimmte Angelegenheiten in der Schülervertretung, im Schulparlament oder gegenüber den Lehrer/innen und der Schulleitung zu vertreten.“

2. Nach § 59b wird folgender § 59c samt Überschrift eingefügt:

„Schulparlament

„§ 59c. (1) Das Schulparlament setzt sich aus allen Schülerinnen und Schülern einer Schule zusammen. Die Schulleiterin/der Schulleiter muss das Schulparlament mindestens zweimal pro Halbjahr zu einer Sitzung einberufen.

(2) Die Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses bzw. des Schulforums müssen dem Schulparlament regelmäßig berichten und Rede und Antwort stehen.

(3) Das Schulparlament berät über alle Angelegenheiten, die die Mitgestaltung des Schullebens, die Schwerpunkte des Unterrichts und das Verhalten in der Schule betreffen.

(4) Das Schulparlament entscheidet gemeinsam mit den weiteren Schulpartnern über Verhaltensvereinbarungen, schulautonome Lehrplanbestimmungen, schulautonome Klassenschüler/innenhöchstzahlen, die Schulzeitregelung und die Durchführung von Schul- und Informationsveranstaltungen.

(5) Das Schulparlament kann Regeln für seine Diskussionen und Abstimmungen beschließen.“